



ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ZUR BEWILLIGUNG EINER FREINACHT / GELEGENHEITSWIRTSCHAFT

Bewilligungsinhalt

Die Bewilligung zum Betrieb einer Gelegenheitswirtschaft berechtigt zum Verkauf von Speisen und Getränken zum Genuss an Ort und Stelle.

Die Freinachtbewilligung berechtigt zum Überwintern bis zum angegebenen Zeitpunkt.

Die nachfolgend genannten Aufgaben der Gesuchstellenden sind in jedem Fall zu beachten. Die Bewilligung kann widerrufen werden, wenn die gesetzlichen Bestimmungen oder die der Auflagen nicht eingehalten werden.

Bauliche und betrieblichen Voraussetzungen

Jeder Anlass muss die erforderlichen Einrichtungen aufweisen in Bezug auf die einwandfreie Hygiene und den Immissionsschutz. Die räumlichen und betrieblichen Vorkehrungen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben müssen getroffen und die Sicherheit der Gäste, der Mitarbeitenden und der Öffentlichkeit gewährleistet sein.

Die Gemeinde kann die Erteilung der Bewilligung an Bedingungen knüpfen und/oder mit Auflagen versehen.

Anforderung an die verantwortliche Person

Die für eine Gelegenheitswirtschaft resp. einen Anlass verantwortliche Person benötigt keinen gastgewerblichen Fähigkeitsausweis (Wirtepatent). Die verantwortliche Person muss Gewähr für eine einwandfreie und gesetzmässige Durchführung des Anlasses bieten und muss während des Anlasses die volle Verantwortung an Ort und Stelle übernehmen. Die Gemeinde kann einen Straf- und Betreibungsregistrauszug einfordern.

Alkoholabgabe (Ausschank und Verkauf über die Gasse) / Jugendschutz

Die Jugendschutzbestimmungen betreffend Alkoholverkauf an Jugendliche sind strikte einzuhalten. Das Personal darf / soll einen Ausweis verlangen.

Motto: kein Ausweis = kein Alkohol

Ein Jugendschutzplakat liegt jeder Bewilligung bei. Weitere Exemplare können bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Werden alkoholische Getränke verkauft, müssen mindestens zwei alkoholfreie Kaltgetränke preisgünstiger angeboten werden als das billigste alkoholhaltige Getränk gleicher Menge.

Ruhe und Ordnung

Die Bewilligungsinhaberinnen bzw. Bewilligungsinhaber sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass durch ihren Anlass resp. durch die Gelegenheitswirtschaft und durch ihre Gäste die Nachbarschaft, insbesondere während der Nachtruhe, nicht gestört oder belästigt wird. Neben der verantwortlichen Person sorgen auch sämtliche übrigen am Anlass arbeitenden Personen nach Massgabe ihres Aufgabenbereichs für die Wahrung von Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Vorschriften.

Gemäss ¹Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung der Einwohnergemeinde Gelterkinden gilt Nachtruhe in der Winterzeit zwischen 22.00 und 06.00 Uhr und in der Sommerzeit zwischen 23.00 und 06.00 Uhr.

¹ Polizeireglement ersetzt durch Reglement über die Wahrung von Ruhe und Ordnung, in Kraft ab 22.01.2026

Freinacht

An folgenden Tagen gilt von Amtes wegen Freinacht und entsprechende Anlässe benötigen keine Freinachtbewilligung:

Zeitlich uneingeschränkt	Silvester- und Neujahrstag Fasnachtstage: Sonntag vor dem Morgenstreich bis und mit Donnerstagmorgen nach dem Fasnachtsmittwoch Hochzeiten in geschlossener Gesellschaft
Bis 02.00 Uhr	Gemeindeversammlungen Eidgenössische, kantonale und kommunale Wahl und Abstimmungen in der Nacht von Samstag auf Sonntag 30. April, 1. Mai, 31. Juli und 1. August
Bis 04.00 Uhr	Banntag Gelterkinder Frühlings- und Herbstmarkt Eidgenössische und kantonale Feste in Gelterkinden

Gebühren

Für die Bewilligung von Gelegenheitswirtschaften gelten folgende Gebühren:

Anlässe in einer Turnhalle (oder einem Festzelt bzw. bei Anlässen in anderen Lokalen mit ähnlicher Sitzplatzanzahl) oder im Freien	CHF 200.-- bis CHF 300.-- pro Abendanlass CHF 100.-- bis CHF 200.-- pro Tagesanlass
Anlässe in kleineren Räumlichkeiten oder Lokalitäten	CHF 50.-- bis CHF 200.-- pro Anlass

Bei alkoholfreien Anlässen wird in der Regel eine Gebührenreduktion von 50 % des oben aufgeführten Normalansatzes gewährt. Bei gemeinnützigen Anlässen kann die Gebühr auf ein vorgängiges Gesuch hin ganz erlassen werden.

Für die Bewilligung von Freinächten werden die Gebühren gemäss der Gebührentabelle in der Verordnung zum kantonalen Gastgewerbegesetz (§ 10, Abs.4) erhoben:

Freinacht	bis 01.00 Uhr: CHF 30.00 pro Tag
	bis 02.00 Uhr: CHF 30.00 pro Tag
	bis 03.00 Uhr: CHF 40.00 pro Tag
	bis 04.00 Uhr: CHF 45.00 pro Tag
	bis 05.00 Uhr: CHF 50.00 pro Tag

Die Gebühren sind vor dem Anlassdatum zu bezahlen. Andernfalls verfällt die Bewilligung.

Der Gemeinderat
11.01.2021